

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

120. Stück, 22.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1923.) 120. Stück.

Inhalt:

- Nr. 359. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw.
- Nr. 360. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 361. Zweites Abänderungsgesetz vom 17. Dezember 1923 zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923.
- Nr. 362. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24.

Nr. 359.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben usw.
Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Staatliche Abgaben, Gebühren, Sporteln, Beiträge und sonstige an den Staat zu leistenden Zahlungen, die auf

Goldmark oder einen entsprechenden Grundbetrag lauten, sind, wenn nicht in den in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verfügungen oder Verträgen selbst etwas anderes bestimmt ist, am Tage der Zahlung nach einer vom Ministerium der Finanzen festzusetzenden einheitlichen Meßzahl in deutsche Währung umzurechnen. Die Meßzahl darf den Goldumrechnungssatz des Reiches zu Lasten des Zahlungspflichtigen nicht übersteigen.

Die Zahlungen sind in deutscher Währung zu leisten. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere auch mit welchem Wertverhältnis Zahlungen durch Hingabe von anderen Zahlungsmitteln, Wertzeichen, Wertpapieren und dergleichen geleistet werden können oder müssen.

§ 2.

Soweit Beiträge des Pferdezüchterverbandes, Umlagen der Deichbände oder der Sielachten oder ähnliche Abgaben bei staatlichen Kassen zur Hebung gelangen oder gelangen sollen, haben sie auf Goldmark oder einen entsprechenden Grundbetrag zu lauten. Auf ihre Umrechnung und Zahlung finden die Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Festsetzung einer von der staatlichen Meßzahl abweichenden besonderen Meßzahl die Hebung durch eine staatliche Kasse ausschließt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.

Nr. 360.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Gesetz zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Juli 1923 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird im Landesteil Oldenburg ganz den Gemeinden zugeführt. In den Landesteilen Lüneburg und Verden fließt die Steuer je zur Hälfte dem Landesverband und den Gemeinden zu.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Verden können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die Gemeinden sind befugt, zur Grund- und Gebäudesteuer außer den bisher von ihnen erhobenen Zuschlägen weitere Zuschläge nach Goldmark zu erheben.

3. Der zweite Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 17. Dezember 1923, betreffend die Aufwertung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1923/24, zu erheben.

Zuschläge von mehr als 300 v. H. der staatlichen Gewerbesteuer dürfen von den Gemeinden nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und nur dann erhoben werden, wenn die Gemeinden sich nachgewiesenermaßen in einer außerordentlichen finanziellen Notlage befinden, jedoch höchstens bis zu 600 v. H.

4. Die Absätze 3 und 4 des § 6 werden aufgehoben.
5. Hinter dem § 6 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 6a.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 6b.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu $\frac{1}{5}$ im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann

das Staatsministerium das Recht zur Erteilung der nach § 6 und § 6 b erforderlichen Genehmigungen den Regierungen übertragen.

6. Im § 7 werden die Worte „in den §§ 4 und 5“ durch „in den §§ 4, 5 und 6 b“ ersetzt.
7. Hinter dem § 7 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 7a.

Die Gemeinden können beschließen, daß ihre Umlagen, Beiträge und Gebühren statt in Papiermark in Goldmark zu erheben sind. Soweit das geschieht, sind auf die Zahlung und Umrechnung die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1923, betreffend Umrechnung und Zahlung von auf Goldmark lautenden Abgaben, sinngemäß anzuwenden.

8. Hinter dem § 8 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 8a.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg.

Steuerordnungen der Gemeinden, die eine selbständige Regelung der Wertzuwachsteuer enthalten, treten am 1. April 1924 außer Kraft, es sei denn, daß sie vorher der Vorschrift des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach die innere Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertmessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bildet, angepasst und durch Aufnahme von Bestimmungen, die

die Ausführung dieser Vorschrift sicherstellen, geändert werden.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Dr. Brand.

Nr. 361.

Zweites Abänderungsgesetz zum Finanzgesetz des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Außer der nach Artikel 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1923 vom 11. Juni 1923 und nach dem dazu ergangenen Abänderungsgesetze vom 3. August 1923 zu erhebenden Grund- und Gebäudesteuer ist für das Rechnungsjahr 1923 in den drei Landesteilen die Grundsteuer mit dem $1\frac{1}{2}$ fachen, die Gebäudesteuer mit dem $\frac{3}{4}$ fachen Betrage der vollen Jahressteuer in Goldmark in zwei Raten dieses Betrages in der 2. Hälfte Januar und der 2. Hälfte März zu erheben.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Mid dendorf.

№ 362.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwertung der
Gewerbsteuer für das Steuerjahr 1923/24.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die Gewerbsteuer für das Steuerjahr 1923/24 mit
Einschluß der Zuschläge der Gemeinden wird nach folgenden
Vorschriften aufgewertet:

1. Die nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landes-
teile vom 27. August 1920 für das Steuerjahr
1923/24 zu entrichtende Gewerbsteuer wird unter An-
wendung eines Umrechnungssatzes von 1700 auf den
Goldwert zurückgeführt.

Bei den Betrieben, deren Geschäftsjahr vor dem
31. Dezember 1922 abläuft, ist als Umrechnungssatz
der in Papiermark ausgedrückte Wert einer Goldmark
anzuwenden, der nach dem amtlichen Berliner Dollar-
briefkurs des Tages, an dem das Geschäftsjahr endet,
ermittelt wird, wobei ein Dollar mit 4,20 Goldmark
anzusetzen ist. Der Umrechnungssatz wird auf volle
10 nach unten abgerundet.

2. Die auf Goldmark zurückgeführte Steuer wird am Tage
der Zahlung nach dem für die Reichssteuern geltenden
Goldumrechnungssatz in deutsche Währung umgerechnet;
die Abrundungsvorschriften des Reiches finden An-
wendung. Die Zahlung ist in deutscher Währung zu
leisten; das Ministerium der Finanzen kann bestimmen,
ob und unter welchen Bedingungen und mit welchem
Wertverhältnis Zahlungen durch Hingabe von anderen
Zahlungsmitteln, Wertzeichen, Wertpapieren und der-
gleichen geleistet werden können oder müssen.

Artikel II.

Der § 9 der Gewerbesteuergefeze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 erhält für das Steuerjahr 1923/24 folgende Fassung:

Bei einem Ertrage von

150000 <i>M</i> bis auschl. 200000 <i>M</i> betr. die Steuer 0,4 v. H.	
200000 " " " 250000 " " " " 0,5 " "	
250000 " " " 300000 " " " " 0,6 " "	
300000 " " " 360000 " " " " 0,7 " "	
360000 " " " 420000 " " " " 0,8 " "	
420000 " " " 490000 " " " " 0,9 " "	
490000 " " " 560000 " " " " 1,0 " "	
560000 " " " 640000 " " " " 1,1 " "	
640000 " " " 720000 " " " " 1,2 " "	
720000 " " " 810000 " " " " 1,3 " "	
810000 " " " 900000 " " " " 1,4 " "	
900000 " " " 1000000 " " " " 1,5 " "	
1000000 " und mehr " " " " 1,6 " "	

Artikel III.

Der § 6, Absatz 3 und 4, des oldenburgischen Ausführungsgesezes zum Finanzausgleichsgesez vom 18. Juli 1923 (Oldenburgisches Gesezblatt Seite 631) wird aufgehoben. Beschlüsse, die auf Grund des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des oldenburgischen Ausführungsgesezes zum Finanzausgleichsgesez gefaßt sind, gelten als ohne den Vervielfältigungsfaktor des Absatzes 3 gefaßt.

Artikel IV.

Dieses Gesez tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Midendorf.